

Erklärung gem. § 87 Abs 2 AktG

Dr. Franz Gasselsberger
12.04.1959
Überlenderstraße 23
4111 Walding

An die
Hauptversammlung der
Lenzing Aktiengesellschaft

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Anlässlich meiner Nominierung zur Wahl in den Aufsichtsrat der Lenzing AG mit Beschluss der Hauptversammlung am 20. April 2016 lege ich gemäß § 87 Abs 2 AktG folgende Erklärung ab:

Mir sind keine Umstände bekannt, welche die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen könnten. Im Hinblick auf Punkt 53 Österreichischer Corporate Governance Kodex und auf die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien für die Unabhängigkeit (siehe auch Anhang I.) erkläre ich weiters, dass ich in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehe, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikationen verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem auch meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind.

Im Hinblick auf § 86 Abs 2 AktG bestätige ich folgendes:

1. ich bin nicht bereits Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats in zehn anderen Kapitalgesellschaften (wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt zu zählen ist);
2. ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer Tochtergesellschaft der Lenzing AG;
3. ich bin nicht gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer, Liquidator) einer anderen Kapitalgesellschaft, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied der Lenzing AG angehört (ausgenommen Kapitalgesellschaften, mit denen die Gesellschaft konzernmäßig oder durch unternehmerische Beteiligung verbunden ist).

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Wien, 29.02.2016

Lenzing, 16.3.2016

Ort, Datum

Unterschrift



Erklärung gem. § 87 Abs 2 AktG

Anhang I.

Leitlinien für die Unabhängigkeit

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat soll sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds auch an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.